

99089018001016

Erlaubnis zum Erwerb und Besitz von Waffen und Munition Erteilung gelbe Waffenbesitzkarte für einzelnen Sportschützen

Heruntergeladen am 29.06.2025

<https://fimportal.de/services/99089018001016>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99089018001016
Leistungsbezeichnung I	Erlaubnis zum Erwerb und Besitz von Waffen und Munition Erteilung gelbe Waffenbesitzkarte für einzelnen Sportschützen
Leistungsbezeichnung II	Gelbe Waffenbesitzkarte für einzelnen Sportschützen beantragen
Typisierung	3 - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung
Quellredaktion	Baustein Leistungen
Freigabestatus Katalog	fachlich freigegeben (gold)
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (silber)
Begriffe im Kontext	Sportschütze, Antrag gelbe WBK, Schießsport, Waffe erwerben, Gelbe WBK beantragen, Antrag Waffenbesitz, Schützenverein, Antrag gelbe Waffenbesitzkarte

Modul	Sachverhalt
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Sicherheit und Ordnung (individuell, 089)
Verrichtungskennung	Erteilung (001)
SDG-Informationsbereich	Kauf von Waren, digitalen Inhalten oder entgeltliche Inanspruchnahme von Dienstleistungen aus einem anderen Mitgliedstaat (auch Finanzdienstleistungen), online oder vor Ort
Lagen Portalverbund	Urkunden und Bescheinigungen (1070200), Fischen und Jagen (1110200)
Einheitlicher Ansprechpartner	Ja
Fachlich freigegeben am	17.03.2023
Fachlich freigegeben durch	Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/waffg_2002/_4.html https://www.gesetze-im-internet.de/waffg_2002/_4.html https://www.gesetze-im-internet.de/waffg_2002/_36.html
Teaser	Wenn Sie Mitglied in einem Schießsportverein sind, können Sie eine unbefristete Erlaubnis zum Erwerb bestimmter Waffenarten (gelbe Waffenbesitzkarte) beantragen.
Volltext	Die gelbe Waffenbesitzkarte berechtigt Sie dazu, insgesamt bis zu zehn • Einzellader-Langwaffen mit glatten und gezogenen Läufen, • Repetier-Langwaffen mit gezogenen Läufen, • einläufige Einzellader-Kurzwaffen für Patronenmunition, • mehrschüssige Kurz- und Langwaffen mit Zündhütchenzündung (Perkussionswaffen) zu erwerben. Andere Waffenarten können nur mit der

Modul

Sachverhalt

„grünen“ Waffenbesitzkarte erworben werden (siehe "Verwandte Themen").

Es wird empfohlen, dass Sie sich vor der Antragstellung ausführlich über die Regelungen des Waffenrechts informieren.

Um eine gelbe Waffenbesitzkarte zu erhalten, müssen Sie

- das entsprechende Alter haben sowie
- Ihre mindestens einjährige Mitgliedschaft in einem Schießsportverein und
- ein regelmäßiges Schießen nachweisen,
- die waffenrechtliche Zuverlässigkeit und
- persönliche Eignung besitzen,
- Ihre Sachkunde im Umgang mit Waffen und Munition sowie
- die sichere Aufbewahrung von Waffen und Munition nachweisen.

Erforderliche Unterlagen

- Personalausweis oder Reisepass (Kopie)
- Bescheinigung des Schießsportverbands
- Sachkundenachweis
- Aufbewahrungsnachweis, zum Beispiel Kaufvertrag für einen Waffenschränk und/oder Fotos von Waffenschränk und Aufstellungsort
- gegebenenfalls fachärztliches oder fachpsychologisches Zeugnis über Ihre geistige Eignung (sofern unter 25 Jahre alt)

Voraussetzungen

- Sie müssen mindestens 18 Jahre alt sein (bei großkalibrigen Waffen 21 Jahre). Es gilt ein Mindestalter von 18 Jahren beim Erwerb von Schusswaffen bis zu einem Kaliber von 5,6 mm lfb (.22 l.r.) für Munition mit Randfeuerzündung, wenn die Mündungsenergie der Geschosse höchstens 200 Joule beträgt, und Einzellader-Langwaffen mit glatten Läufen mit Kaliber 12 oder kleiner, sofern das sportliche Schießen mit solchen Waffen durch die genehmigte Sportordnung eines Schießsportverbandes zugelassen ist (§ 14 Abs. 1 Satz 2 WaffG).
- Für andere Schusswaffen beträgt das Mindestalter 21 Jahre. Wenn Sie unter 25 Jahre alt sind und andere als

Modul

Sachverhalt

die in § 14 Abs. 1 Satz 2 WaffG genannten (kleinkalibrigen) Schusswaffen erwerben wollen, werden Sie von der zuständigen Waffenbehörde aufgefordert werden, ein fachärztliches oder fachpsychologisches Gutachten/Zeugnis über Ihre geistige Eignung vorzulegen. Das Gutachten/Zeugnis müssen Sie selbst bezahlen und im Original per Post an die zuständige Waffenbehörde schicken.

- Sie müssen nachweisen, dass Sie seit mindestens zwölf Monaten Mitglied in einem anerkannten Schießsportverein sind und den Schießsport in den vergangenen zwölf Monaten regelmäßig betrieben haben (mindestens einmal pro Monat oder mindestens 18 Mal innerhalb eines Jahres).

- Sie müssen waffenrechtlich zuverlässig sein. Als waffenrechtlich unzuverlässig können Sie unter anderem eingeschätzt werden, wenn Sie innerhalb der letzten 10 Jahre rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mindestens ein Jahr verurteilt worden sind oder in den letzten 10 Jahren Mitglied einer verbotenen Organisation waren bzw. diese unterstützt haben. angenommen werden kann, dass Sie Waffen oder Munition missbräuchlich verwenden oder unsachgemäß damit umgehen, diese Gegenstände nicht sorgfältig verwahren oder Personen überlassen, die dazu nicht berechtigt sind. Sie in den letzten 5 Jahren mehr als einmal mit richterlicher Genehmigung wegen Gewalttätigkeit in polizeilichem Präventivgewahrsam waren. Sie wiederholt oder gröblich gegen das Waffenrecht verstoßen haben.

- Sie müssen persönlich geeignet sein. Als persönlich nicht geeignet können Sie unter anderem eingeschätzt werden, wenn Sie geschäftsunfähig sind. Sie abhängig von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln, psychisch krank oder debil sind. Sie an schweren Erkrankungen, wie Hirnverletzungen, oder körperlichen Beeinträchtigungen, wie Amputationen oder schwerer Sehschwäche leiden. angenommen werden kann, dass Sie mit Waffen oder Munition nicht vorsichtig oder sachgemäß umgehen oder diese Gegenstände nicht sorgfältig verwahren können oder dass die konkrete Gefahr besteht, dass Sie andere oder sich selbst gefährden.

- Sie müssen nachweisen, dass Sie ausreichende Kenntnisse über Waffen und Munition sowie mit deren

Modul**Sachverhalt**

Umgang besitzen (Sachkunde). Um die Sachkunde im Umgang mit Waffen und Munition nachweisen zu können, müssen Sie an einem entsprechenden Lehrgang teilgenommen haben. Der Lehrgang umfasst einen theoretischen und praktischen Teil. Am Ende des Lehrgangs legen Sie eine Prüfung vor einer autorisierten Prüfungskommission ab. Haben Sie die Prüfung bestanden erhalten Sie einen Nachweis, für welche Waffen und Munition Sie die Sachkunde erworben haben. Sie können die Sachkunde auch nur für die Waffen und Munition erlangen, die Sie erwerben und besitzen möchten.

- Sie müssen nachweisen, dass Sie Waffen und Munition sicher aufbewahren können. Das bedeutet generell, dass nur Sie als Berechtigter Zugriff auf Waffen und Munition haben, indem Sie beispielsweise den Schlüssel ständig bei sich tragen. Bewahren Sie Ihre Waffen und Munition nicht sicher auf, begehen Sie eine Ordnungswidrigkeit, für die eine Geldbuße von bis zu 10.000 EUR verhängt werden kann. Zudem kann dadurch Ihre waffenrechtliche Zuverlässigkeit in Zweifel gezogen und Ihnen die Waffenbesitzkarte entzogen werden. Bei der Antragstellung müssen Sie sowohl Angaben zum Aufbewahrungsort machen als auch zum Behältnis, in dem Sie Waffen und Munition aufbewahren wollen. Die Anforderungen an die Aufbewahrung richten sich nach § 13 der Allgemeinen Waffengesetz-Verordnung (AWaffV). In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an die für Sie zuständige Behörde. Grundsätzlich können Sie sich an folgenden Vorgaben orientieren: Erlaubnispflichtige Munition müssen Sie in einem Stahlblechschrank/-behälter mit Schwenkriegelschloss oder einer gleichwertigen Verschlussvorrichtung aufbewahren. Um erlaubnispflichtige Langwaffen und Kurzwaffen aufzubewahren, benötigen Sie einen Waffenschrank. Welchen Waffenschrank Sie benötigen, richtet sich nach Anzahl und Art der Waffen und/oder Munition, die Sie erwerben und besitzen wollen. In einem Waffenschrank mit Widerstandsgrad 0 nach der Norm DIN/EN 1143-1 mit bis zu 200 Kilogramm Gewicht dürfen Sie eine unbegrenzte Anzahl von Langwaffen, bis zu 5 Kurzwaffen sowie Munition aufbewahren. In einem Waffenschrank mit Widerstandsgrad 0 nach der

Modul
Sachverhalt

Norm DIN/EN 1143-1 mit über 200 Kilogramm Gewicht dürfen Sie eine unbegrenzte Anzahl von Langwaffen, bis zu 10 Kurzwaffen sowie Munition aufbewahren. In einem Waffenschrank mit Widerstandsgrad I nach der Norm DIN/EN 1143-1 dürfen Sie eine unbegrenzte Anzahl von Langwaffen und Kurzwaffen sowie Munition aufbewahren. Für den Ort, an dem Sie den Waffenschrank aufstellen dürfen, gelten grundsätzlich folgende Regelungen: Leben Sie mit einer anderen Person, die ebenfalls zum Waffenbesitz berechtigt ist, in einem gemeinsamen Haushalt dürfen Sie die Waffen in einem gemeinsamen Waffenschrank aufbewahren.

Kosten
Verfahrensablauf

Sie müssen die gelbe Waffenbesitzkarte bei der zuständigen Waffenbehörde beantragen. Reichen Sie den Antrag zusammen mit den erforderlichen Unterlagen ein.

Die Waffenbehörde stellt Ihnen die gelbe Waffenbesitzkarte aus, wenn Sie die erforderlichen Voraussetzungen erfüllen.

Bearbeitungsdauer
Frist
weiterführende Informationen
Hinweise
Rechtsbehelf
Kurztext

- Erlaubnis zum Erwerb und Besitz von Waffen und Munition: Erteilung gelbe Waffenbesitzkarte (WBK) für einzelne Sportschützen
- Voraussetzungen: Mindestalter: 25 Jahre vernünftiger Grund, wie Aktivität als Sportschütze (Bedürfnis) Keine Vorstrafen (Zuverlässigkeit) Keine Geschäftsunfähigkeit, psychische Krankheit oder Abhängigkeit von Drogen (persönliche Eignung) Kenntnisse über waffenrechtliche Vorschriften sicherer Umgang mit Waffen und Munition Fertigkeiten im Schießen mit Schusswaffe (ggf. nicht erforderlich, wenn

Modul

Sachverhalt

nur Waffen gesammelt werden, die nicht schussfähig sind) Sichere Aufbewahrung

- Erlaubnis kann auch für unter 25jährige erteilt werden, wenn persönliche Eignung über Gutachten nachgewiesen wird. Bei Sportschützen ggf. schon für 18jährige (nur für Schusswaffen bis Kaliber 5,6 mm IfB (.22 l. r.) für Munition mit Randfeuerzündung mit einer Mündungsenergie der Geschosse von höchstens 200 Joule (J) und EinzelladerLangwaffen mit glatten Läufen mit Kaliber 12 oder kleiner). Ansonsten Altersgrenze bei Sportschützen 21 Jahre
- Bei einem Umzug: keine Ummeldung der Erlaubnis nötig
- Der unerlaubte Umgang mit Waffen und Munition führt zu einer Geld oder Freiheitsstrafe
- Zuständig: Waffenbehörde

Ansprechpunkt

Waffenbehörden

Zuständige Stelle

Waffenbehörden

Formulare

Ursprungsportal